

Call für die Vergabe von Projekten zur  
**Erhaltung von Flur- und Kleindenkmälern 2022-2023**

Das Land Steiermark ermöglicht auf Basis des [Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes](#) 2005 i.d.g.F. sowie der [Richtlinie zur Gewährung von Förderungen im Bereich der Denkmalpflege](#) und nach den [Standards der Baudenkmalpflege](#) Förderungen zum Erhalt von Kulturgütern.

Es ist ein grundlegendes Bedürfnis des Menschen, Spuren zu hinterlassen und Zeichen zu setzen. Sowohl in der Vergangenheit als auch heute haben Denkmäler für uns eine ausgeprägte persönliche und gemeinschaftsstiftende Bedeutung. Der Call zur Erhaltung von Flur- und Kleindenkmälern 2022-2023 richtet seinen Fokus auf Denkmäler wie Bildstöcke, Pest- und Grenzsäulen, Feldkreuze, Kapellen und Sandsteinfiguren, die in unterschiedlichsten Ausformungen über die gesamte Steiermark verteilt, anzutreffen sind. Als historische Elemente einer Kulturlandschaft legen diese, ob weltlich oder religiös orientiert, Zeugnis menschlichen Handelns in ideeller, geistiger und materieller Art ab. Sie geben Einblicke in das Erleben und Bewältigen alltäglicher und tiefgreifender Ereignisse. Dafür setz(t)en Menschen unübersehbare Symbole des Erinnerns.

Das Land Steiermark veröffentlicht im Auftrag von Herrn Landesrat Mag. Christopher Drexler über die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport / Referat Kulturelles Erbe und Volkskultur den „Call für die Vergabe von Projekten zur Erhaltung von Flur- und Kleindenkmälern 2022-2023“ mit dem **Themenschwerpunkt**

- Renovierung, Restaurierung und Revitalisierung von Flur- und Kleindenkmälern durch substanzerhaltende Maßnahmen nach den Standards der Baudenkmalpflege.

### **1. Zielgruppe**

Der Call richtet sich sowohl an Privatpersonen als auch an Institutionen bzw. Körperschaften bezogen auf Flur- und Kleindenkmäler im Bundesland Steiermark.

### **2. Förderungsvoraussetzung**

Für die Vorlage von Förderungsansuchen ist zu beachten:

- Je Förderungswerber\*in kann ein Ansuchen für ein Objekt eingereicht werden.
- Nachweis Förderungswerber\*in: Name (der Institution), Ansprechpartner\*in, Adresse

- Nachvollziehbarkeit der angeführten wirtschaftlichen Lage/ Einnahmen und Kosten (Finanzierungsplan) mit entsprechenden Plausibilisierungen (Angebote, Kostenschätzung)
- Eigentumsnachweis und/oder Darstellung der Besitzverhältnisse
- Angaben zum genauen Standort des Objekts (z.B. Grundstücksnummer und Gemeinde)
- IST-Zustand mittels Fotodokumentation und Beschreibung (Befundung) vor Renovierung, Restaurierung und Revitalisierung
- Mitteilung, ob das Objekt unter Denkmalschutz steht oder nicht
- Übermittlung einer Dokumentation zur Geschichte des Bauwerkes
- Darstellung der gegenwärtigen Nutzung und kulturellen Bedeutung
- Elektronische Einreichung unter Verwendung des Onlineformulars

### Förderungen im Bereich Kulturelles Erbe und Volkskultur

mit dem **Projekttitle** „**CALL Flur- und Kleindenkmäler 2022-2023**“ + **Objektname**  
im Förderungsbereich „Denkmalpflege“

### **3. Förderungsvergabe**

Die Begutachtung der eingereichten Ansuchen erfolgt durch das Kulturkuratorium und ihre\*seine Fachexperten\*innen auf Basis der eingereichten Unterlagen. Es können nur vollständige Ansuchen vorgelegt werden. Je Förderungswerber\*in wird maximal ein Ansuchen begutachtet. Über die Vergabe und Höhe der Förderungsmittel entscheidet die Steiermärkische Landesregierung. Die Förderungshöhe erfolgt anteilmäßig unter der Voraussetzung der Einreichung eines Projektes mittels eines Förderungsansuchens pro Förderungswerber\*in.

### **4. Förderungszeitraum**

Der Förderungs-/Projektzeitraum für die eingereichten Projekte erstreckt sich von 01. August 2022 bis längstens 31. Juli 2023.

### **5. Förderungsausmaß**

Der Call umfasst eine Gesamtsumme von 150.000 EUR bei einer maximalen Förderungssumme pro Förderungswerber\*in von 5.000 EUR.

### **6. Fristen**

Eine Einreichung ist zwischen 15. Dezember 2021 und 30. April 2022 (Datum der automatischen Eingangsbestätigung) möglich. Die Bekanntgabe der ausgewählten Projekte erfolgt bis Ende Juli 2022. Sämtliche Fristen werden ausnahmslos eingehalten. Fristversäumnisse führen zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

## **7. Rechtsgrundlage**

Als Rechtsgrundlage gelten das Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F. sowie die Richtlinie zur Gewährung von Förderungen im Bereich der Denkmalpflege.

## **8. Datenschutz**

Mit der Antragstellung wird zur Kenntnis genommen, dass der Förderungsgeber - Land Steiermark ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungs- werber\*innen und Förderungsnehmer\*innen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert. Darüber hinaus finden sich sämtliche, relevante Informationen auf der [Datenschutz-Informationseite](#) des Förderungsgebers Land.

## **9. Kontakt**

Als Ansprechpartnerin hinsichtlich der eingereichten Projekte steht das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport / Referat Kulturelles Erbe und Volkskultur, Landhausgasse 7, 8010 Graz, Mag.<sup>a</sup> Evelyn Kometter, +43 316- 877/3138, [evelyn.kometter@stmk.gv.at](mailto:evelyn.kometter@stmk.gv.at) zur Verfügung.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter:  
Mag. Patrick Schnabl eh